

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/91

4000 Düsseldorf 30
Lillencronstraße 14
☎ 0211/65 20 45

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

20 30-03/1 Kr/nz

20. 9. 1985

Betrifft: Nachtragsgesetz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen
1983, 1984 und 1985 (Landtags-Drucksache 10/141)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf werden die notwendigen Konsequenzen aus den Urteilen des Verfassungsgerichtshofs vom 19. Juli 1985 zu der sog. Aufstockung II gezogen.

Wir hatten Gelegenheit, mit dem Innenminister über die Grundrichtung des Gesetzentwurfs zu beraten. Diese geht im wesentlichen dahin, in die Nachzahlung alle Gemeinden einzubeziehen, die durch die Aufstockung II Nachteile hatten hinnehmen müssen, und im übrigen die Zuvielzahlungen den Gemeinden zu belassen.

Wir auch in unserer Eingabe vom 19. August 1985 dargelegt, gehen die gemeinsamen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände dahin, die für die Nachzahlung notwendigen Mittel in Höhe von rd. 537 Mio DM aus dem Landeshaushalt gesondert zur Verfügung zu stellen. Die in drei gleichen Jahresdaten auszahlenden Beträge dürfen weder direkt etwa durch Zweckbindung noch indirekt etwa durch Absenkung des Steuerverbundes dem kommunalen

Finanzausgleich entzogen bzw. vorenthalten werden. Bei einer anderen Verfahrensweise müßten die durch die Aufstockung II benachteiligten Gemeinden auch die Wiedergutmachungsleistungen mit finanzieren. Dies könnte zu neuen verfassungsgerichtlichen Streitverfahren führen.

Da der Gesetzentwurf der Landesregierung in seinen Grundzügen und auch in seiner verrechnungstechnischen Ausgestaltung unseren Vorstellungen entspricht, halten wir eine besondere Anhörung nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Krämer)